



Amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht St. Ingbert

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 28/23

28.06.2024

In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

in den nachstehend näher bezeichneten 104,990/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Grundbesitz: Wohnungsgrundbuch
eingetragen im Grundbuch von St. Ingbert, Blatt 20321:

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Wirtschaftsart/Lage</u>	<u>Größe m²</u>
1	29	7244/1	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Reinhold-Becker-Straße	7.727

verbunden mit Sondereigentum an einer Wohnung nebst Balkon in Haus 04 im Obergeschoß rechts und einem Kellerraum (jeweils Aufteilungsplan Nr. 21)

Beschreibung (ohne Gewähr):

Eigentumswohnung im Obergeschoss mit Balkon und einem Kellerraum

Grundstücksgröße: 7.727 m²

wird

Termin zur Zwangsversteigerung

bestimmt auf

Dienstag, den 19.11.2024, 08:45 Uhr



im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 60.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.10.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mit zu versteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des zu versteigernden Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen im Termin 1/10 des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Bargeld ist als Sicherheitsleistung ausgeschlossen, ebenso Bareinzahlungen bei der Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts.

Vakhmenin
Rechtspflegerin

Beglaubigt
St. Ingbert, 16.08.2024

(Waßner)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter
www.versteigerungspool.de bzw. www.zvg-portal.de**